



Wattwil, 25. Juni 2021

Schutzkonzept Covid-19 ab 26. Juni 2021 für das BWZT

Die epidemische Entwicklung in der Schweiz verlangt weiterhin nach Schutzmassnahmen, um Covid-19 eingrenzen zu können. Der Bundesrat hat anlässlich seiner Medienkonferenz vom 23. Juni weitgehende Lockerungen beschlossen und die Covid-19-Verordnung vom 29.10.2020 wiederum angepasst. (Anpassungen betreffen Unterricht auf Sekundarstufe II, öffentliche Veranstaltungen am BWZT, Präsenzunterricht in der Abteilung Weiterbildung und Vorgaben für Arbeitnehmer*innen)

Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (SR 818.101.26), in der Fassung gemäss Änderungen vom 23.06.2021
- COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24)
- Entscheid der EDK: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021: Beschluss vom 25.06.2020
- Standard-Schutzkonzept Phase 3 für die BWZ des Kantons St. Gallen

Ziele

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen zu vermeiden. Der Schutz der Gesundheit der Lernenden und Studierenden, der Lehrpersonen und des übrigen Personals steht im Vordergrund.

Angestrebt wird:

- die Schaffung eines regelmässigen hohen Bewusstseins für die Risikosituation und damit die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und häufiges Händewaschen, Maskenpflicht) des BAG.
- der Schutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen.
- dass alle am Schulbetrieb beteiligten Personen den Unterricht besuchen bzw. ihre Aufgaben wahrnehmen können, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben bzw. engen Kontakt hatten.

Nach wie vor wird das Installieren der **Swiss Covid App** allen Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden ausdrücklich empfohlen.



Wichtigste Grundregeln

- nur symptomfrei zum Unterricht / Sport
Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Schulbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- **Die Maskenpflicht im Bereich der Sekundarstufe II ist für Lernende und Lehrpersonen ab dem 26.06.2021 aufgehoben.**
- regelmässiges und gründliches Händewaschen: Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Unterricht/Sport gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist wenn immer möglich auch im Freien einzuhalten.
- Verzicht auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen etc. - Körperkontakt ist wo immer möglich zu vermeiden.
- In Schulzimmern gilt nach wie vor lüften, lüften lüften!

Grundsätze zum Schulbetrieb:

- In obligatorischen Schulen und Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Berufsfachschulen) findet der Präsenzunterricht inkl. Sportunterricht in vollem Umfang statt. In Ausnahmesituationen ist die Umstellung auf Fernunterricht möglich.

Mensabetrieb

- In der Mensa dürfen ausschliesslich Lernende und Mitarbeitende verköstigt werden.
- Für Gäste gilt eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist von jeder Person einzuhalten.
- Für den Mensabetrieb liegt ein Konzept auf Grundlage der aktuellen Richtlinien des BAG und Gastro Suisse vor.
- Die Leiterin Mensa ist für die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Konzept verantwortlich.
- Im Schulhaus Lichtensteig wird für die Mittagspausen ein zusätzlicher Raum (alte Turnhalle UG) zur Verfügung stehen. Es gelten die gleichen Gastro-Vorgaben wie in Wattwil.

ICT-und Verwaltungsmitarbeitende

- Es gilt eine Homeoffice-Empfehlung

Weiterbildung

- Der Präsenzunterricht für Weiterbildungen ist ohne Einschränkungen erlaubt. Es gilt weiterhin Maskenpflicht für die Lernenden/Studierenden wie für die Lehrpersonen/Dozent*innen.



Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen mit oder ohne Publikum im BWZT sind gem. Art 6 der Covid-19-Verordnung möglich. Ohne Covid-Zertifikat gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Es muss ein Schutzkonzept vorgewiesen werden.

Kontaktdaten / Contact Tracing:

- Die Kontaktdaten / das Contact Tracing muss in jedem Fall im Unterricht / Sport, an Sitzungen / Besprechungen und in jeder anderen Form von Veranstaltungen für alle Anwesenden sichergestellt sein.

Raumnutzung / Hygiene:

- Die Hygienestationen bleiben weiterhin in Betrieb.
- Unterrichtszimmer sind regelmässig und ausgiebig zu lüften.

Quarantäneregeln

- Positiv getestete Personen gehen weiterhin in Isolation. Ihre engen Kontaktpersonen müssen wie bis anhin für 10 Tage in Quarantäne. Ausgenommen von der Quarantäne-Pflicht sind Personen mit einem Covid-19-Zertifikat. Das Team des Contact Tracings nimmt mit der positiv getesteten Person Kontakt auf.
- Mitarbeitende, die Corona-positiv getestet wurden, dürfen erst gemäss Weisung der Kantonsärztin Aufgaben im physischen Kontakt mit Lernenden und Mitarbeitenden aufnehmen.
- Falls gehäufte Krankheitsfälle im BWZT vorkommen, sind die Weisungen des Kantonsarztamtes zu befolgen.
- Das BWZT kann keine Quarantäne verordnen, Quarantänemassnahmen werden ausschliesslich über das Contact Tracing verfügt.
- Im Falle von Quarantänemassnahmen für die ganze Klasse wird der Unterricht nach Möglichkeit im Fernunterricht weitergeführt.

Diese Massnahmen während der Stabilisierungsphase sollen weiterhin einen sicheren und gleichzeitig normalen Unterrichtsbetrieb sicherstellen. Allen Beteiligten danken wir für die Mitarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung der erforderlichen Massnahmen. Bei Fragen und Unsicherheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Namen der Kerngruppe Krisenstab

Matthias Unseld, Rektor